
Reglement betreffend die Ableitung und Reinigung von Abwässern

Reglement betreffend die Ableitung und die Reinigung von Abwasser

Die Gemeindeversammlung von St. Antoni gestützt:

- auf das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG);
- auf die Gewässerschutzverordnung vom 15. Dezember 1998 (GSchV);
- auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1** Dieses Reglement bezweckt innerhalb der Gemeinde die Ableitung und die Reinigung der Abwässer sicherzustellen. Der Begriff Abwässer umfasst drei Kategorien, nämlich: *Zweck*
- ¹ Schmutzabwasser (verschmutztes Abwasser)**
- also alles Abwasser aus Haushalten, Schwimmbäderreinigungen, Gewerbe- und Industriebetrieben, das gereinigt werden muss, d.h. entweder
- a) der öffentlichen ARA zugeführt
 - b) in private Kläranlagen gelangt
 - c) in Güllengruben gelangt
- ² Meteorabwasser (Regenwasser)**
- also Regenwasser und Schmelzwasser, das ungereinigt abgeleitet wird.
- ³ Fremdwasser**
- also alles Abwasser, das ungereinigt abgeleitet wird, also Drainagen, Brunnenwasser, Quelfassungen, Reservoirüberläufe, unbehandeltes Wasser aus Schwimmbädern, unbehandeltes Kühlwasser usw. von überbauten und nicht überbauten Grundstücken, inklusive Strassen.
- Art. 2** *Geltungsbereich*
- ¹ Dieses Reglement gilt für alle an öffentlichen und privaten Abwasserleitungs- und Abwasserreinigungsanlagen angeschlossenen Bauten sowie für alle angeschlossenen oder anschliessbaren Grundstücke.
- ² Es gilt auch für alle Liegenschaften ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen, die an eine Ableitung, aber an keine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind.
- Art. 3** Die Gemeinde baut, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung der Abwässer notwendigen öffentlichen kommunalen und interkommunalen Abwasser- und Retentionsanlagen. *Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung öffentlicher Anlagen*

- Art. 4** ¹ Reicht ein Eigentümer oder Nutzniesser ein Baugesuch für einen Sektor ein, dessen Ueberbauung den Bau eines Sammelkanals nicht unmittelbar rechtfertigt, so kann der Gemeinderat den Gesuchsteller verpflichten die Kosten für die Erstellung der öffentlichen Ableitungs- und Reinigungsanlagen vollumfänglich oder teilweise zu übernehmen. *Vorfinanzierung*
- ² Eine eventuelle Rückerstattung der Baukosten wird vertraglich zwischen der Gemeinde und dem Gesuchsteller geregelt (Art. ~~98~~⁹⁶ Abs. 2 RPBG).
- Art. 5** ¹ Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Anlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. *Ueberwachung der Anlagen*
- ² Dieser kann die Ausführung der Aufgabe einer Dienstabteilung, einer Kommission oder an Fachleute übertragen.
- ³ Die Zuständigkeiten des kantonalen Amtes für Umwelt (nachstehend das Amt), welche von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz vorgesehen sind, bleiben vorbehalten.

II. Anschlüsse

- Art. 6** Die rechtlichen Anschlussbedingungen sind im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer sowie in der entsprechenden Verordnung festgelegt. *Rechtliche Anschlussbedingungen*
- Art. 7** Die Anschlüsse an das Kanalisationsleitungsnetz und die Kontrollschächte werden gemäss den Normen und Richtlinien der Berufsverbände (SIA, VSA) und des Amtes ausgeführt. *Technische Anschlussvorschriften*
- Art. 8** ¹ Meteorabwasser und Fremdwasser darf nicht der Schmutzwasserkanalisation zugeleitet werden. *Meteorwasser / Fremdwasser*
- ² Nach Möglichkeit ist nicht verschmutztes Abwasser nicht an eine Kanalisation anzuschliessen, sondern

zu versickern. Wenn dies aus geologischen Gründen oder wegen Altlasten- / Bodenverschmutzungsverdacht nicht möglich ist, kann das Wasser mit Genehmigung des AfU in ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.

- ³ Wird Regenabwasser in ein Oberflächengewässer abgeleitet, so müssen zwecks Dämpfung von Abflussspitzen gegebenenfalls Rückhaltemassnahmen (gemäss Genereller Entwässerungsplan) getroffen werden.
- ⁴ Ausnahmsweise kann der Gemeinderat mit der Zustimmung des Amtes den Anschluss an die Schmutzwasserableitungsanlagen bewilligen.
- ⁵ Die Kosten zur Ableitung dieser Wasser gehen vollumfänglich zu Lasten des Eigentümers oder Nutziessers.

Art. 9 Beim Trennsystem wird verschmutztes Abwasser und das Regenabwasser in zwei getrennten Kanalisationen abgeleitet. Das verschmutzte Abwasser wird über die Schmutzabwasserkanalisation der Kläranlage zugeführt. Das Meteorabwasser und das ständig fliessende Fremdwasser werden in der Sauberabwasserkanalisation abgeleitet

Trennsystem

Art. 10 Beim Mischsystem wird verschmutztes Abwasser und Meteorabwasser in derselben Kanalisation abgeleitet, ausgenommen Fremdwasser.

Mischsystem

Art. 11 ¹ Für überbaute oder erschlossene Grundstücke setzt der Gemeinderat die Fristen für den Anschluss an die Groberschliessung gemäss dem GEP fest.

Anschlussfristen

² Dies gilt auch wenn der Anschluss über eine bestehende Privatleitung erfolgt.

Art. 12 Für die Erstellung oder Aenderung einer privaten Abwasseranlage bedarf es einer Baubewilligung gemäss den Vorschriften des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes und dessen Ausführungsverordnung.

Baubewilligung

Art. 13 ¹ Die durch den Bau und den Unterhalt von privaten Anschlüssen und der Feinerschliessung verursachten Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers oder Nutzniessers (Art. ~~87~~⁹⁴ Abs. 2 und Art. ~~99~~⁹⁷ RPBG).

² Die Bau- und Unterhaltskosten der auf öffentlichem Grund erstellten privaten Anlagen gehen ebenfalls zu Lasten des Eigentümers oder Nutzniessers. In diesem Fall kann die Gemeinde den Bau der Anschlüsse selbst übernehmen, an Dritte übertragen oder dem Eigentümer oder Nutzniesser zur Ausführung durch ein Unternehmen überlassen.

³ Müssen infolge einer Sanierung der Sammelkanäle Hausanschlüsse neu angeschlossen werden, gehen die Kosten der Hausanschlüsse zu Lasten der Hauseigentümer.

Art. 14 ¹ Der Gemeinderat ordnet die Kontrolle der Anlagen an.

² Bei allen Neubauten oder Abänderungen, die Anschlüsse ans öffentliche oder private Kanalisationsnetz betreffen, hat der Eigentümer oder Nutzniesser vor dem Zuschütten der Gräben die Gemeinde zur Abnahme der Leitungen zu benachrichtigen. Bei der Abnahme hat der Eigentümer der Gemeinde einen Situationsplan mit eingezeichneter und vermasster Linienführung der Hausanschlussleitung des Gebäudes abzugeben. Dies dient der Aktualisierung des GEP. Werden die Gräben vor der Abnahme zugeschüttet, so wird die Leitung auf Kosten der Eigentümer oder Nutzniesser erneut freigelegt.

³ Der Gemeinderat ordnet bei Bedarf zu Lasten des Eigentümers oder Nutzniessers Dichtigkeitsprüfungen und Kontrollen mittels Kanalfernsehen an.

⁴ Der Gemeinderat kann die privaten Ableitungen und Reinigungsanlagen jederzeit kontrollieren oder kontrollieren lassen. Bei Vorliegen von Mängeln kann er deren Behebung oder Beseitigung anordnen.

⁵ Dem Gemeinderat oder dessen Beauftragten ist der Zutritt zu den Anlagen jederzeit gestattet.

- ⁶ Der Gemeinderat oder dessen Beauftragter, der die Abwasseranlagen oder Arbeiten kontrolliert und abnimmt, übernimmt keine Haftung für ihre Qualität oder dafür, dass sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Falle von unzulänglicher Abwasserreinigung oder anderen Risiken in Bezug auf eine Minderung der Wasserqualität sind die Einzelpersonen nicht von der Pflicht befreit, zusätzliche Schutzmassnahmen zu ergreifen.

III. Physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit der Abwässer

Art. 15 Die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit der Abwässer muss der in der einschlägigen Gewässerschutzverordnung geforderten Beschaffenheit entsprechen.

Beschaffenheit

¹ Es ist verboten, Substanzen in die Kanalisation abzuleiten, welche die Anlagen beschädigen, den Reinigungsprozess im Klärwerk behindern oder die Qualität des Klärschlammes beeinträchtigen könnten.

Einleitungsverbot

² Insbesondere ist es verboten, folgende Substanzen in die Kanalisation zu leiten:

- feste und flüssige Abfälle;
- giftige, infektiöse oder radioaktive Substanzen;
- explosions- oder feuergefährliche Substanzen, wie Benzin, Lösungsmittel, etc.;
- Säuren und Basen;
- Öle, Fette, Emulsionen;
- Medikamente
- feste Stoffe, wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Haushaltsabfälle, Textilien, zementhaltige Schlämme, Metallspäne, Schleifrückstände, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Brennerabfälle, etc.
- Gase und Dämpfe jeglicher Art;
- Gülle, Mistwasser, Silosaft;
- Molke, Blut, Obst- und Gemüseabfälle und andere Abfälle aus der Nahrungsmittel- und Getränkeherstellung (mit Ausnahme der von Fall zu Fall

genehmigten Mengen);

- ³ Ausserdem ist es verboten, Substanzen zu verdünnen oder zu zerkleinern und dann in die Kanalisation abzuleiten.

Art. 16 ¹ Für Abwässer, die den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung nicht genügen, kann jederzeit eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die Kanalisation verlangt werden.

Vorbehandlung

- ² Die Kosten für die Vorbehandlung gehen zu Lasten des Verursachers.

Art. 17 Der Gemeinderat kann mit der Zustimmung des Amtes auf die Forderung nach einer Vorbehandlung verzichten, wenn die Ableitung und die Reinigung der Abwässer kein Problem für die öffentlichen Abwasseranlagen darstellt.

Befreiung

Art. 18 ¹ Sollte durch das Einleiten von Abwässern die nicht den Anforderungen der Bundesverordnung entsprechen, an den öffentlichen Abwasseranlagen Schäden entstehen, so haftet der Verursacher gegenüber der Gemeinde für die daraus entstehenden Kosten.

Haftung

- ² Der Eigentümer oder Nutzniesser haftet gegenüber der Gemeinde für Schäden infolge fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Unterhalt seiner Abwasseranlagen.

IV. Finanzierung

Allgemeine Bestimmungen

Art. 19 ¹ Die Eigentümer oder Nutzniesser von Liegenschaften sind verpflichtet, sich an der Finanzierung der Massnahmen zum Unterhalt der Gewässer, des Baus, des Betriebs, des Unterhalts und der Erneuerung der öffentlichen Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer von ihren überbauten oder nicht überbauten Grundstücken innerhalb und ausserhalb des Bereiches öffentlicher Kanalisationen zu beteiligen.

a) Grundsatz

Art. 20 ¹ Die Gemeinde ist für die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen zuständig. Zu diesem Zweck erstellt sie einen Finanzierungsplan, der folgende Einnahmen umfasst:

b) Finanzierung der Anlagen

- a) einmalige Abgaben (Anschlussgebühr);
- b) regelmässige Benützungsgebühren (Grundgebühr, Verbrauchsgebühr, Sondergebühren);
- c) Subventionen und andere Beiträge von Dritten.

² Die Beteiligung der Eigentümer oder Nutzniesser an den Bau- und Betriebskosten der Abwasseranlagen im Rahmen eines Quartierplanes oder einer Erschliessung bleibt vorbehalten. Sie kann nicht von den in Absatz 1 vorgesehenen Gebühren abgezogen werden.

Art. 21 ¹ Die Gebühren müssen so festgesetzt werden, dass mittelfristig sowohl alle für Bau, Betrieb und Unterhalt anfallenden Kosten als auch die durch Investitionen entstehenden finanziellen Lasten sowie die Kosten der Erneuerung der Abwasseranlagen (Amortisation des Wertes dieser Anlagen) aus den Einnahmen gedeckt werden können.

c) Kostendeckung und Kostenermittlung

² Die Gemeinde erfasst die Wertminderungen des Verwaltungsvermögens der öffentlichen Abwasseranlagen in der Buchhaltung.

³ Die Gemeinde leistet regelmässige Zuweisungen an die Spezialfinanzierung. Der Umfang dieser Zuweisungen steht im Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen.

Art. 22 Die Summe der Wertminderungen (Amortisationen) und der Zuweisungen an die Spezialfinanzierung beträgt mindestens :

d) Amortisationsätze

- 1.25% des aktuellen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Kanäle;
- 3% des aktuellen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA);
- 2% des aktuellen Wiederbeschaffungswerts

kommunaler und interkommunaler Sonderbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpwerke.

Art. 23 Die Gebühr für den Anschluss eines überbauten Grundstückes (Gebäude) an die öffentliche Kanalisation wird wie folgt festgesetzt : *Einmalige Gebühren*

Für Liegenschaften innerhalb der Bauzonen, welche neu anzuschliessen sind, werden die Gebühren wie folgt festgelegt : *Anschlussgebühren*
a) Neuanschlüsse

¹ Fr. 19.– pro m² Grundstücksfläche multipliziert mit der Geschossflächenziffer gemäss dem jeweils gültigen Zonenplan.

² Die vorangehenden Gebühren können durch den Gemeinderat auf Fr. 26.— angehoben werden. Die Anschlussgebühren bedürfen zur Anpassung den entsprechenden Kostennachweis gemäss der Verwaltungsrechnung.

Art. 24 Für Liegenschaften, die ausschliesslich der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, sowie Liegenschaften, die ausserhalb der Bauzone liegen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, wird eine Grundstücksfläche bis Maximum 1000 m² und eine Geschossflächenziffer von 0.60 festgelegt. *b) landwirtschaftliche Grundstücke und Liegenschaften ausserhalb der Bauzone*

Art. 25 Beim Vergrössern oder Umbau eines Gebäudes erhebt die Gemeinde die in Art. 23 Abs. 1 vorgesehene Gebühr, berechnet nach der effektiven zusätzlichen Geschossfläche gemäss Art. 55 Abs. 1 – 3 des kantonalen Raumplanungs- und Baureglementes. Diese fällt auch an bei Abbruch und Wiederaufbau eines Gebäudes. *c) Vergrösserung oder Umbau*

Art. 26 ¹ Für Liegenschaften ausserhalb des Bereiches öffentlicher Kanalisationen, deren Regenwasser an das öffentliche Kanalisationsnetz abgegeben wird, wird eine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben. Sie wird auf Fr. 1500.– festgelegt. Diese Gebühr kann durch den Gemeinderat bis auf Fr. 2500.— angehoben werden. *d) Anschlüsse von Meteorabwasser ausserhalb der öffentlichen Kanalisation,*

² Dies gilt auch beim Anschluss via eine bestehende Privatleitung.

- Art. 27** Die Gemeinde erhebt ebenfalls einen Erschliessungsbeitrag (Vorinkasso) für Grundstücke in der Bauzone, die noch nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind: Die Gebühr beträgt 50 % der Anschlussgebühr gemäss Art. 23 dieses Reglementes. *e) Erschliessungsbeitrag (Vorinkasso)*
- Art. 28** ¹ Die in den Artikeln 23 bis 26 vorgesehene Gebühren werden erhoben: *Fälligkeiten der Gebühren*
- für die angeschlossenen Grundstücke bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes:
 - für die übrigen Grundstücke, nachdem der Anschluss an die öffentliche Kanalisation erfolgt ist und davon Gebrauch gemacht werden kann.
- ² Die in Art. 27 vorgesehene Gebühr wird 30 Tage nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation erhoben.
- Art. 29** Von den in den Artikeln 23 bis 27 vorgesehenen Anschlussgebühren werden abgezogen: *Abzug*
- die in Art. 27 vorgesehene Gebühr (Vorinkasso)
- Art. 30** Der Gemeinderat kann dem Pflichtigen Zahlungserleichterungen gewähren, wenn die Gebühr für diesen eine untragbare Belastung darstellt. Er kann ausserdem eine Zahlung in Raten bewilligen. *Härtefälle*
- Art. 31** ¹ Die Benützungsgebühren (Grundgebühren, Verbrauchsgebühren und Sondergebühren) werden zur Deckung der mit den Anlagen in Verbindung stehenden Finanzierungskosten, der Zuweisungen an die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten erhoben. *Jährliche Benützungsgebühren*
- ² Sie werden jährlich erhoben.
- Art. 32** ¹ Die Grundgebühr dient der Finanzierung der Werterhaltung von Abwasseranlagen. Durch sie werden sämtliche Fixkosten der Abwasseranlagen (inkl. Retentionsanlagen und Massnahmen / Arbeiten an den Vorflutern) gedeckt. *Jährliche Grundgebühr*
- ² Diese Gebühr wird bei Grundeigentümern erhoben, deren (angeschlossene oder anschliessbare) Grundstücke sich im Bereich der öffentlichen Kanali-

sationen befinden.

- 3 Diese Gebühr wird wie folgt festgesetzt: Grundstücksfläche multipliziert mit der Geschossflächenziffer des gültigen Planungs- und Baureglementes der Gemeinde x Fr. 0.30 Einheitssatz. Der Gemeinderat ist befugt, den Einheitssatz auf maximal Fr. 0.60 anzuheben.
- 4 Für Liegenschaften, die ausschliesslich der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, sowie Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen, wird eine Grundstücksfläche bis Maximum 1'000 m² und eine Geschossflächenziffer von 0.60 festgelegt.
- 5 Die Gebühr gemäss Abs. 3 wird um 50 % reduziert bei Grundeigentümern, die entweder nur Schmutzwasser oder nur Regenabwasser oder Fremdwasser in die jeweils dafür bestimmte öffentliche Kanalisation ableiten.
- 6 Bei Anschluss von Meteorabwasser oder Fremdwasser bei Liegenschaften auch ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisationen an ein öffentliches Oberflächengewässer (Vorfluter) wird eine jährliche Grundgebühr von Fr. 40.— erhoben. Der Gemeinderat ist berechtigt, diese Gebühr bis maximal Fr. 60.— anzuheben.

Art. 33 ¹ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.50 pro m³ des verbrauchten Frischwasservolumens gemäss Zähler.

*Jährliche
Verbrauchsge-
bühr*

- ² In Fällen, bei denen der Wasserverbrauch nicht eruiert werden kann (Privatquellen, Nutzung von Meteorwasser, usw.), wird der Anschlusspflichtige durch den Gemeinderat anhand einer vergleichbaren Situation eingeschätzt.

- ³ Der Gemeinderat kann die Schmutzwassergebühr bis zu einer Höhe von Fr. 2.50 pro m³ anheben, entsprechend der Entwicklung der Betriebskosten.

Art. 34 ¹ Anstelle der in Art. 33 vorgesehenen Gebühr kann für die Abgabe industriell oder gewerblich ver-

*Jährliche Sonder-
abgabe*

schmutzten Abwassers eine Sonderabgabe erhoben werden.

- 2 Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Abgabe. Er berücksichtigt dabei den Verschmutzungsgrad des Abwassers und die abgegebene Wassermenge. Der Gemeinderat kann im Bestreitungsfall zu Lasten der Gebührenpflichtigen eine Untersuchung zur Feststellung des Verschmutzungsgrades verlangen. Diese Gebühr beträgt max. Fr. 5.— pro m³.

V. Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren

Art. 35 ¹ Der Gemeinderat erhebt für seine Aufwendungen, die eine Prüfung der Pläne sowie eine oder zwei Kontrollen der Anlagen an Ort und Stelle umfassen, eine Verwaltungsgebühr von Fr. 100.— bis Fr. 1'000.—. *a) Im Allgemeinen*

- ² Innerhalb der in Abs. 1 vorgesehenen Beträge wird die Verwaltungsgebühr nach der Bedeutung der Bauten und dem Umfang der von der Gemeindeverwaltung geleisteten Arbeit festgesetzt.

Art. 36 ¹ Sind wegen besonderer Umstände oder unvollständiger Pläne mehrere Kontrollen an Ort und Stelle oder Expertisen erforderlich, kann der Gemeinderat die daraus entstehenden Kosten zusätzlich in Rechnung stellen. *b) Zusatzkontrollen*

- ² Gleich verhält es sich für nachträgliche Kontrollen von Abwasseranlagen.

VI. Verzugszinsen, Bussen und Rechtsmittel

Art. 37 Auf nicht fristgerecht bezahlten Gebühren und Beiträgen wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für Hypotheken ersten Ranges der Freiburger Kantonalbank geschuldet. *Verzugszinsen*

Art. 38 ¹ Jede Zuwiderhandlung gegen vorliegendes Reglement wird durch eine Busse von Fr. 20.— bis Fr. 1'000.—, je nach Schwere des Falles, geahndet. *Zuwiderhandlungen, Bussen*

² Die einschlägigen Strafbestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 39 ¹ Einsprachen bezüglich der Anwendung des vorliegenden Reglements sind begründet und schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Einsprachen, welche eine Gebühr des vorliegenden Reglements betreffen, sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung einzureichen.

Rechtsmittel

² Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Mitteilung dieses Entscheides beim Oberamtmann Beschwerde eingelegt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 40 Bestimmungen, die diesem Reglement vorausgegangen sind und ihm zuwiderlaufen, sind aufgehoben, insbesondere das Reglement vom 28. November 1996 betreffend die Ableitung und Reinigung von Abwässern..

Aufhebung

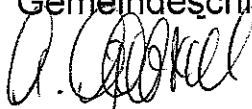
Art. 41 Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Raumplanungs- Umwelt und Baudirektion in Kraft.

Inkrafttreten

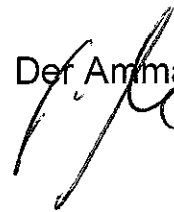
Angenommen von der Gemeindeversammlung von St. Antoni am 23. April 2010.

Beschluss

Der Gemeindegeschreiber:



Der Ammann:



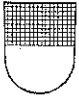
Genehmigt durch die Raumplanungs-, Umwelt und Baudirektion

Beschluss

Freiburg, **10. Aug. 2010**

Der Staatsrat-Direktor:





GENEHMIGUNG

des Reglements betreffend die Ableitung und Reinigung von Abwässern der Gemeinde **St. Antoni**

gestützt:

auf das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG);

auf das Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1974 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971;

auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden;

auf das Gesuch der Gemeinde St. Antoni vom 8. Juni 2010;

auf das Gutachten des Amtes für Gemeinden und auf dasjenige des Amtes für Umwelt,

beschliesst:

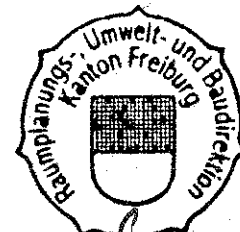
1. Das von der Gemeindeversammlung am 23. April 2010 angenommene Reglement betreffend die Ableitung und Reinigung von Abwässern der Gemeinde St. Antoni wird genehmigt.
2. Diese Genehmigung unterliegt einer Verwaltungsgebühr von Fr. 100.--, die dem Kontokorrent der Gemeinde St. Antoni bei der Finanzverwaltung belastet wird.

3. Mitteilung:

an das Amt für Umwelt (mit den Akten), mit dem Auftrag vorliegenden Entscheid weiterzuleiten:

- a) an die Gemeinde St. Antoni (Entscheid im Original und das Exemplar des Reglements);
- b) an das Amt für Gemeinden (1 Kopie und 1 Kopie des Reglements);
- c) an das Amt für Umwelt (1 Kopie und 1 Kopie des Reglements).

Freiburg, 10.08.2010




Georges Godel
Der Staatsrat, Direktor